



GESETZBLATT

315

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 15. Oktober 1979

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 79	Anordnung Nr. 2 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen — Umtausch der Beschädigtenausweise —	315
27. 8. 79	Anordnung über die Verwaltung von Bargeld, Sparbüchern und anderen Wertsachen von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe	320
28. 9. 79	Anordnung Nr. 2 über die Inanspruchnahme von Elektroenergie im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile	321
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	321

Anordnung Nr. 2¹
über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von
Beschädigtenausweisen
— Umtausch der Beschädigtenausweise —
vom 18. Juli 1979

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 verlieren alle bisher ausgestellten Beschädigtenausweise ihre Gültigkeit.
- (2) In der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 werden die zur Zeit geltenden Beschädigtenausweise entsprechend der bisherigen Einstufung umgetauscht.
- (3) Die Gültigkeitsdauer der neuen Beschädigtenausweise ist unbegrenzt.
- (4) Für die Beschädigten, bei denen weiterhin ärztliche Untersuchungen zur Feststellung des Schädigungsgrades erforderlich sind, wird die Gültigkeitsdauer des Ausweises jeweils bis zum nächsten Nachuntersuchungstermin befristet.

§ 2

Die bisherigen Rechte auf Vergünstigungen für die Ausweisinhaber bleiben vom Umtausch unberührt. Eine ärztliche Untersuchung ist mit dem Umtausch nicht verbunden.

§ 3

Nach Einführung der neuen Beschädigtenausweise gemäß Anlagen 1 bis 4 wird ein Umtausch nur durchgeführt, wenn

¹ Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 56 S. 493)

eine Veränderung der Einstufung vorgenommen wird, der Ausweis unbrauchbar geworden ist oder die vorgedruckten Zahlenfelder abgestempelt sind.

§ 4

Für den Umtausch der Beschädigtenausweise werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle des Umtausches obliegt den Bezirks- und Kreisärzten.

§ 6

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— § 7 Absätze 1 und 3

— § 10 Abs. 3

— Anlagen 1 bis 4 zu § 3 Abs. 2

der Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 50 S. 493).

- (3) Im § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Juni 1971 sind zu streichen:

„Ausweis gemäß Anlage 1

Ausweis gemäß Anlage 2

Ausweis gemäß Anlage 3

Ausweis gemäß Anlage 4“

Berlin, den 18. Juli 1979

Der Minister
für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger